



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 8. Juli 1920.

Erscheint wöchentlich (Donners-
tag). Inf.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzeile 30 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Vom 20. April 1920.

Auf Grund des § 58 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 428) und auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

1. Bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 58 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes haben die Steuerpflichtigen, denen eine schriftliche Mitteilung darüber zugeht, auf die Reichseinkommensteuer vorläufig den Jahresbetrag der Einkommensteuer zu zahlen, der nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Grund der für die Zeit bis zum 1. April 1920 maßgebenden Vorschriften von ihnen zu entrichten war oder wäre. Gegen die Mitteilung ist das Beschwerdeverfahren gegeben;
2. die näheren Bestimmungen zur Durchführung der unter Nr. 1 getroffenen Anordnung erlassen die Landesfinanzämter; sie bestimmen insbesondere, in welchen Zahlungszeiten die Steuer zu entrichten ist.

Berlin, den 20. April 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Wirth.

Bei Durchführung des Gesetzes soll der Grundsatz maßgebend sein, daß Steuerpflichtige, für welche sich die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer höher als die feitherige Staats- und Gemeinde-einkommensteuer berechnet, die nach § 58 Absatz 2 des Gesetzes berechnete Steuer, alle übrigen Steuerpflichtigen dagegen die feitherige Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer vorläufig zu entrichten haben.

Einen vorläufigen Steuerbescheid erhalten demnach nur solche Steuerpflichtige, für welche sich die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer höher als die feitherige Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer berechnet, alle übrigen Steuerpflichtigen erhalten dagegen lediglich ein Aufforderungsschreiben.

Als Steuerpflichtige kommen lediglich natürliche Personen, nicht auch nichtphysische Personen (Gesellschaften) in Betracht. Die letzteren werden nach dem Körperschafts-Steuergesetz veranlagt.

Die zu entrichtende Steuer wird sowohl im Steuerbescheide sowie auch im Aufforderungsschreiben in einer Summe und zwar mit dem Jahresbetrage angegeben.

Etwas entstehende Differenzen durch Ueberzahlung oder Minderzahlung werden später durch Rückerstattung oder Nachzahlung zum Ausgleich gebracht.

Das Weitere ist aus dem den Steuerpflichtigen zugehenden Bescheide bezw. aus dem Aufforderungszettel zu ersehen.

Neustadt OS., den 6. Juli 1920.

Das Finanzamt.

Nach einer Mitteilung des hiesigen Italienischen Geschäftsträgers ist der Vizekonsul 1. Klasse, Emanuele Grazzi zum Verweser des Italienischen General-Konsulats in Berlin bestellt worden.
Berlin, den 22. Juni 1920. **Auswärtiges Amt.**

Durch die Erlasse des Reichswirtschaftsministers vom 11. Februar und vom 7. Mai d. Js. — Nr. I/3. 317/20 und I/3. 564 — ist die Lebensmittelversorgung der in Krankenhäusern und Strafanstalten aufzunehmenden Personen, sowie das Verfahren beim Verluste von Lebensmittelabmeldebescheinigen neu geregelt worden.

1. Personen, die in Krankenhäusern, Heil- und Strafanstalten außerhalb ihres Wohnortes aufgenommen werden, scheiden danach aus der Lebensmittelversorgung ihres bisherigen Wohnortes gänzlich aus, auch wenn der Aufenthalt in den bezeichneten Anstalten nur vorübergehend ist. Es ist ihnen daher in jedem Falle ein dauernder Lebensmittelabmeldebeschein auszustellen. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus bezw. der Heil- und Strafanstalt und der Rückkehr in den früheren Wohnort muß demnach die Gemeinde des Anstaltsortes dem Entlassenen wieder einen dauernden Lebensmittelabmeldebeschein mitgeben.
2. Für einen verloren gegangenen Lebensmittelbeschein ist in Zukunft nicht mehr ein Duplikat-Abmeldebeschein auszustellen, sondern die Bezugsgemeinde hat auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß für die betreffende Person ein Lebensmittelabmeldebeschein mit den oder jenen Angaben ausgestellt war. Es bleibt dann der Gemeinde, in der sich der Antragsteller tatsächlich aufhält, überlassen, ob Abnahme und Anerkennung jener Bescheinigung als Ersatz für einen Lebensmittelabmeldebeschein die Angaben über den Verlust durch Verhör klarzulegen.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamtes.

J. B.: Ruhnert.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 1. Juli d. Js. wird das Stempel- und Erbschaftsteueramt in Breslau aufgelöst. Die Verwaltung der Stempel- und Erbschaftsteuer wird den bis dahin eingerichteten Finanzämtern übertragen. An diesem Tage übernehmen die Verwaltung der Erbschaftsteuer auch die Finanzämter **in Grottkau und Reiffe.**

Für die Bezirke der übrigen Finanzämter, darunter Neustadt OS, bleibt die Verwaltung der Erbschaftsteuern vorläufig bei der beim Finanzamt Breslau-Stadt eingerichteten Abwicklungsstelle. Ihr späterer Uebergang wird besonders bekannt gegeben werden.

Am 1. August d. Js. übernehmen die Finanzämter Grottkau und Reiffe auch die Verwaltung der Reichs-, Landes- und Wechselstempelsteuer.

Breslau, den 24. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die nachstehenden Ortsgasten, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Kreis Falkenberg: Kleuschnitz, Schädewitz, Hohenhof, Guschwitz, Elguth-Tillowitz, Bielitz, Kalldecke, Lamsdorf, Truppenübungsplatz, Sabine, Wierschel, Mausewitz, Nüßdorf, Woistrasch, Neuvorwerk, Floste, Hammer, Elguth-Friedland, Julienthal, Hillersdorf, Mausewitz, Ferdinandsdorf, Korpitz, Polnisch-Famke, Ranisch, Heinrichau, Holzmühle, Buschne, Piechowitz, Groß-Schnellendorf, Elguth-Steinau, Klein-Schnellendorf, Pleschnitz,

Kreis Neustadt: Grabine, Ottol, Waschelwitz, Schmitsch, Steinau, Schweinsdorf, Rohlsdorf, Hahnvorwerk.

Kreis Reiffe: Lassoth, Neusorge, Ober- und Nieder-Zeutritz, Rothaus, Niederhermsdorf, Mannsdorf, Kleinwarthe, Volkmannsdorf, Rennersdorf, Jäglitz, Proßendorf, Steinsdorf bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 9. September 1920.

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Breslau, den 22. Juni 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.
Verwaltungsstelle Breslau.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Zusolge höherer Anordnung sollen die neben dem baren Arbeitslohn gewährten Natural- und Sachbezüge bei Feststellung des Steuerabzuges vorläufig außer Betracht bleiben und der Steuerabzug bis auf weiteres nur von dem Barlohn usw. stattfinden.

Dies wird in Abänderung der Verfügung vom 20. v. Mts. (Kreisblatt Stück 26 S. 249—251) hiermit bekannt gemacht.

Neustadt OS., den 1. Juli 1920.

Das Finanzamt.
Dr. Roschel.

Ernteschätzung.

Nr. 282.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. 6. 1920 ist auch in diesem Jahre über den voraussichtlichen Ertrag der Getreide- und Kartoffelrößen eine Ernteschätzung vorzunehmen.

Für Weizen, Roggen, Gerste, Gemenge aus vorstehenden Getreidearten, Hafer und Gemenge aller Art mit Hafer findet die Schätzung im unbefetzten Teil des Kreises Neustadt OS. am 12. und 13. 7. 1920 durch besonders bestellte Kommissionen statt. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

Die Schätzung soll ein dem wirklichen Ernteertrag möglichst nahekommendes Ergebnis liefern. Allen Beteiligten ist es daher zur Pflicht gemacht worden, die Schätzung mit der größten Gewissen-

haftigkeit vorzunehmen. Insbesondere haben auch die Ortsbehörden und die einzelnen Landwirte die Kommissionen mit wahrheitsgemäßen Aufkünften zu unterstützen,

Vorstehendes ist sofort auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 3. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Nr. 283.

Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920.

Wichtig für Kartoffelerzeuger.

Die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1920 — R.-G.-Bl. S. 1056 — geregelt worden. Dieser Verordnung liegt die Absicht zu Grunde, die Zwangswirtschaft mit Kartoffeln abzubauen. Der Abbau soll in der Weise erfolgen, daß, wenn eine bestimmte Menge Kartoffeln durch Lieferungsverträge, die bis zum 1. 8. 1920 abzuschließen sind, sichergestellt wird, der Rest der Kartoffelernte vom Zugriff der öffentlichen Wirtschaft freibleibt.

Zum Abschluß von Lieferungsverträgen, die privatrechtlicher Natur sind, sind nur die von

- a) dem Reichsverbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, Berlin,
- b) dem Wirtschaftsverbande der Raiffeisen'schen Warenanstalten, Berlin,
- c) der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels, Berlin,

den Kommunalverbänden mitgeteilten Stellen berechtigt.

Für den Kreis Neustadt O.-S. kommen nach den von diesen Stellen bisher eingelaufenen Meldungen für den Abschluß von Lieferungsverträgen in Frage:

1. die Geschäftsstelle in Neustadt O.S. der Landw. Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Schlesiens Bauernvereins in Breslau,
2. die Firma H. Jonas in Neisse.

Von der Ernte 1920 sollen mindestens geliefert werden bei einer Betriebsgröße von

a)	8 — 12 Morgen	2,5 Zentner je Morgen Kartoffelanbaufläche,
b)	12 — 20 "	5 " " "
c)	20 — 40 "	10 " " "
d)	40 — 200 "	15 " " "
e)	mehr als 200 "	20 " " "

Eine Lieferungsverpflichtung von Wirtschaften der Betriebsgröße von 8—12 Morgen besteht indessen nur, falls die Zahl der zu versorgenden Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt. Als Betriebsgröße gilt die gesamte landwirtschaftlich als Acker, Wiese oder Weide genutzte Fläche.

Schließt der Landwirt mit der zugelassenen Stelle einen Lieferungsvertrag, so darf ein Zuschlag von 5 Mk. für den Zentner zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 13. 3. 1920 sich ergebenden Preise von 25 Mk. für den Zentner vereinbart werden, also ein Preis von 30 Mk.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen Listen über die einzelnen Kartoffelerzeuger der Gemeinde und die von ihnen abzuliefernden Mindestmengen zugehen. Die Listen sind öffentlich auszuliegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die gesamte umgelegte Menge, soweit ein Lieferungsvertrag nicht abgeschlossen wird, an den Kommunalverband oder an die von ihm bestimmte Stelle abgeliefert werden muß. Bei Lieferung in solchen Fällen beträgt der Preis aber nur 25 Mk. für den Zentner. Die Lieferung kann durch Enteignung erzwungen werden. Etwasige Einwendungen gegen die Anlage nach der Gemeindefliste sind bis zum 1. 8. 1920 bei der Kreis Kartoffelstelle anzubringen.

Die Gemeindeflisten sind von den Ortsbehörden nach Ablauf der Frist für den Abschluß der Lieferungsverträge, also am 1. 8. 1920, spätestens aber bis zum 5. 8. 1920, an die Kreis Kartoffelstelle zurückzusenden.

Neustadt O.S., den 6. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Neue Preise für Fleisch- und Wurstwaren.

Nr. 284.

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 4. Juni 1920 — Reichs-Gesetzbl. Seite 1122 —, des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 399 — nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen und der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — wird für den nicht zum Oberschlesischen Abstimmungsgebiet gehörigen Teil des Kreises Neustadt O.S. folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise bei Abgabe des Fleisches an die Verbraucher werden für 1 Pfund Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch sowie für Wurst wie folgt vorläufig anderweit festgesetzt:

Rindfleisch	10,— Mt.,
Schweinefleisch	11,— Mt.,
Kalbfleisch	9,50 Mt.,
Hammelfleisch	10,— Mt.,
Hammelgelinge	2,30 Mt.,
Rauchfleisch	11,50 Mt.,
Knoblauchwurst	10,— Mt.,
Preßwurst	10,— Mt.,
Leberwurst	10,— Mt.,
Rindsleber	4,50 Mt.,
Kalbsleber	10,— Mt.,
Kalbsgelinge	4,50 Mt.,
Ochsenchwanz	3,— Mt.,
Kalbsfüße	0,40 Mt.,
Schweinsfüße	0,60 Mt.,
Suppentknochen	1,— Mt.,
Rindsfüße	0,75 Mt.,

§ 2.

Die Knochenzulage darf nicht mehr als 25 % betragen.

§ 3.

Anderere Fleisch- und Wurstsorten als die im § 1 bezeichneten und von der Kreischlächtereier abgegebenen dürfen nicht hergestellt und verkauft werden.

§ 4.

Die Verkaufspreise sind in den Verkaufsräumen deutlich sichtbar für die Käufer anzubringen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 und der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — bestraft.

§ 6.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Preisfestsetzungen verlieren ihre Gültigkeit. Neustadt OS., den 6. Juli 1920, Der Kreisaußschuß.

Nr. 285. In der Woche vom 11. bis 17. Juli 1920 gelangen an die Fettversorgungsberechtigten des Kreises Neustadt OS. 200 Gramm Margarine zum Preise von 10 Mt. je Pfund und 100 Gramm Schmalz zum Preise von 15 Mt. je Pfund zur Ausgabe.

Neustadt, den 7. Juli 1920.

Der Kreisaußschuß. Kreisfettstelle.

Nr. 286.

Fischereigesetz.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat aus den ihm vorgelegten Nachweisungen der ausgestellten Fischereischeine ersehen, daß bei weitem nicht alle den Fischfang ausübenden Personen die Erteilung dieses Scheins nachgesucht haben. Dies gibt ihm Veranlassung, auf die genaueste Befolgung der in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 92 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — Gesetzsamml. 1916 Seite 55 —) nachdrücklich hinzuweisen.

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Fischereibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will; für die Binnengewässer sind dies die Ortspolizeibehörden. Solchen Personen, die nicht die Reichszugehörigkeit besitzen, kann nur der Regierungspräsident einen Fischereischein ausstellen.

Ich mache die Ortspolizeibehörden auf den mit meiner Kundverfügung vom 20. April 1917 — A 3150 — überlieferten Ministerialerlaß vom 16. März 1917 — I B II b 916 — aufmerksam, mit dem ein Vordruck zum Fischereischein überwiesen worden ist.

Dem Herrn Regierungspräsidenten ist über die Wirkungen des Fischereigesetzes und der dazu ergangenen Bestimmungen im allgemeinen sowie besonders darüber zu berichten, in welchem Umfange von der Möglichkeit zur Bildung geschlossener Gewässer (§ 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung von Roppelkischereien (§ 31 Abs. 2) Gebrauch gemacht worden ist und wieviel Wirtschaftsgenossenschaften (§§ 36 bis 85) und Fischereibezirke (§§ 86 bis 91) gebildet worden sind. Hierbei ist ihm die in

Abſatz 3 der Ausführungsanweiſung zu den §§ 106 und 107 des F.-G. (ſiehe Sonderbeilage zu Stück 17 des Amtsblattes der Regierung Oſtpolen für 1918) geforderte amtliche Zuſammenſtellung der im Kreiſe Neuſtadt gebräuchlichen Fanggeräte einzureichen.

Ich erſuche die Ortſpolizeibehörden, mir den geforderten Bericht, der ſich inſbeſondere auf die erwähnten Punkte zu erſtrecken hat, und die Nachweiſung der Fanggeräte **biſ zum 15. November d. J.** einzureichen.
Neuſtadt Oſ., den 5. Juli 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 287. Aufſtellung der Urliſten für die Schöffen- und Geſchworenenwahlen 1920.

Die Magiſtrate, Gemeinde- und Gutsvorſtände werden in Ausführung der Beſtimmungen in den §§ 36 und 85 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes in der Faſſung vom 25. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 369) aufgefordert, eine Liſte derjenigen Perſonen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geſchworenen berufen werden können, **biſ zum 1. Auguſt d. J.** aufzuſtellen und eine Woche zu jedermanns Einſicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ſind in ortſüblicher Weiſe mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß während der Auslegungsfrist gegen die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Urliſte ſchriftlich oder zu Protokoll des Ortſvorſtandes Einſpruch erhoben werden kann.

Alsdann ſind die Liſten mit der Beſcheinigung über die Auslegung zu verſehen (Muſter für die Beſcheinigung ſiehe Kreisblatt 1918 Seite 380) und mit den etwa erhobenen Einſprüchen **biſ zum 10. Auguſt d. J.** dem zuſtändigen Amtsgericht zu überſenden. Welche Perſonen in die Urliſte aufzunehmen ſind, habe ich in der Kreisblattbekanntmachung vom 4. Juli 1918 (Kreisblatt Seite 380/381) angegeben.

Ich mache hierbei darauf aufmerkſam, daß es nicht unbedingt erforderlich iſt, daß die Liſten alljährlich neu aufgeſtellt werden. Es genügt vielmehr, wenn die Liſte derart hergeſtellt wird, daß in der Urliſte des Vorjahres die verſtorbenen, verzagene oder ſonſt weggefallenen Perſonen geſtrichen, die hinzugekommenen nachgetragen und die Angaben über das Lebensalter der im Vorjahre in der Liſte bereits aufgeführten Perſonen durch Streichung und Darüberſchreibung entſprechend berichtigt werden. Vorausſetzung iſt hierbei jedoch, daß die Ueberſichtlichkeit und Zuverlässigkeit der Liſten nicht weſentlich beeinträchtigt werden.

Neuſtadt Oſ. den 3. Juli 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Zwangsverſteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Geſamtheit, die in Anſehung des in Oberglogau belegenen, im Grundbuche von Stadt Oberglogau, Bandla Blatt Nr. 136 zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes auf den Namen des Hugo Abamez in Oberglogau eingetragen Grundstücks beſteht, ſoll dieſes Grundſtück am 11. Oktober 1920, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 6 verſteigert werden. Der Verſteigerungsvermerk iſt am 17. Juni 1920 in das Grundbuch eingetragen.

Oberglogau, den 1. Juli 1920.
Amtsgericht.

In unſerem Genoffenſchaftsregister iſt heute bei dem Klein Streblitz Spar- und Darlehnskaſſenverein S. G. m. u. G. in Klein Streblitz eingetragen worden: Der Bäckermeiſter Marzian Pietruſchka iſt aus dem Vorſtande ausgeſchieden, an ſeine Stelle iſt der Aderbürger Franz Kauczor in Klein Streblitz gewählt worden. Amtsgericht Oberglogau, 1. 7. 20. G. R. 8.

In unſer Genoffenſchaftsregister iſt heute bei dem Deutiſch Müllmeyer Spar- und Darlehnskaſſenvereine e. G. m. b. H. in Deutiſch Müllmeyer eingetragen worden: Der Bauer Paul Trünzel und der Gärtner Theodor Hupka ſind aus dem Vorſtande ausgeſchieden und an ihre Stelle ſind der Baner Eduard Zajac und der Häuſler Norbert Thomalla getreten. Amtsgericht Oberglogau, 17. 6. 1920.

Im Genoffenſchaftsregister iſt heute bei dem unter 36 eingetragenen Spar- und Darlehnskaſſenvereine in Ellguth bei Büß das Ausſcheiden der Mitglieder Johann und Franz Heda aus dem Vorſtande und der Eintritt des Gärtners Peter Kopecki und des Häuſlers Johann Wiſtuba, beide in Ellguth, in ihn eingetragen worden. Amtsgericht Neuſtadt Oſ., 1. Juli 1920.

Auf Bezugsabſchnitt Nr. 45 der grünen und grauen Lebensmittellarten entfallen **250 Gramm Haferflocken, 250 Gramm weiße Bohnen, 125 Gramm Sago und 250 Gramm Nährſuppe.**

Auf Bezugsabſchnitt Nr. 49 der roſa und gelben Lebensmittellarten entfallen **250 Gramm (1 Paket) Haferflocken, 125 Gramm (1 Paket) Zwieback und 2 Pack Sühmilchweiße.**

Der Verkauf beginnt Montag den 12. Juli 1920 für die hieſigen Kaufleute mit den Anfangsbuchſtaben M biſ Z, Dienstag den 13. Juli 1920 mit den Anfangsbuchſtaben A biſ L.

Die Kaufleute vom Lande wollen ſich auf die nächſtfolgenden Tage verteilen.

Neuſtadt O.-S., den 7. Juli 1920.

Lebens- und Futtermittelſtelle
des Kreiſes Neuſtadt O.-S.
Lebensmittel-Kommiſſion.

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Jülz bzw. Schmitzch belegenen, im Grundbuche von Jülz Bl. 475 und Schmitzch Bl. 127, 141 und 142, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verw. Ackerbürger Pauline Globisch, geb. Latika, in Jülz eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 14. September 1920, vormittags 8^{1/2} Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 99, versteigert werden. Das Grundstück Jülz liegt in der Glogthor Vorstadt, Haus 230, besteht aus Wohnhaus nebst absonderlichem Abtritt, Hofraum und Hausgarten, Stallung, Schweinestall, Scheune nebst Acker (Meißer Vorstadt), Ktbl. 4 Parzelle 99 und 100 in Größe von 66 a 90 qm mit 11,30 Tlr. Grundsteuerreinertrag und 90 M. Gebäudesteuerwert. Grundsteuerunterlagenrolle Nr. 169, Gebäudesteuerrolle Nr. 26. Das Grundstück Schmitzch 127 besteht aus Acker und Wiese (in den Blonsky) Ktbl. 6, Parz. 27 und 28 in Größe von 99 a mit 9,03 Tlr. Grundsteuerreinertrag. Grundsteuerunterlagenrolle Art. 107. Das Grundstück Schmitzch 141 besteht aus Acker (in den Blonsky) Ktbl. 6 Parz. 31 in Größe von 50 a 60 qm mit 3,31 Tlr. Grundsteuerreinertrag. Grundsteuerunterlagenrolle Art. 113. Das Grundstück Schmitzch 142 besteht aus Acker (in den Blonsky) Ktbl. 6 Parz. 37 in Größe von 46 a mit 3,72 Tlr. Grundsteuerreinertrag. Grundsteuerunterlagenrolle Art. 113. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1920 in das Grundbuch eingetragen. Amtsgericht Neustadt O.S., den 26. Juni 1920.

Im Genossenschaftsregister ist heute unter Ziffer 55 die „Elektrizitätsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Sitze in Kohlsdorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind der gemeinsame Bezug elektrischen Stroms und Schaffung und Unterhaltung eines Ortsleitungsnetzes. Haftsumme 150 Mark für jeden Geschäftsanteil; höchstens 100 Geschäftsanteile. Vorstand: Gutsherr Albert Hauschild, Bauer Albert Weiß und Hauptlehrer Franz Thomas, sämtlich in Kohlsdorf. Sitzung vom 22. April 1920. Bekanntmachungen in der Monatschrift des Schlesischen Bauernvereins unter der Firma der Genossenschaft. Geschäftsjahr: 1. Juli bis 30. Juni. Willensklärung des Vorstandes und Zeichnung durch zwei Mitglieder. Die Einkicht der Genossenschaft ist Jedem während der Dienststunden des Gerichts gestattet. Amtsgericht Neustadt O.S., 28. Juni 1920.

**Lahme oder verunglückte
Pferde
und Fohlen**



hole ich per Wagen
sofort ab.

Hugo Schneider,
Inh. **Adolf Aust,**
Kochfleischerei, Neustadt O.S.
Telefonischunter Nr. 244 zu erreichen.

Motor-Drescher
Breit-
u. Schmal Drescher
mit u. ohne doppelte Reinigung.

Schrot- u. Backmehl-Mühlen
Drillen, Häckler, Rüben-
Schneider



Haus-
Back-
Oefen

Jaucho-Pumpen u. Fässer
Planet, Zenit u. Kaha
Separatoren
Wurfmäschinen, Göpel,
u. andere landw. Maschinen
verkauft billig ab Lager Breslau

Kyffhäuserhütte
Breslau, Ofenerstr. 9/93
Große Vorräte vorhanden
Vertreter gesucht.

**Es stehen
billig zum Verkauf:
Anzüge,
Sommer-Regenmäntel,
Zeltpeleerinen
(zum Umarbeiten geeignet),
Schuhe und Stiefel**

bei **Frau Wagner,**
Bahnhof-Strasse 27.

Druckfaden werden sauber und preiswert hergestellt in der **Kreisblatt-Druckerei.**

100 Millionen
Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische
**Provinzial-
Lebensversicherungsanstalt** allein aus Schlesien trotz des Krieges
in 8^{1/2} Jahren erreicht.

Der beste Beweis
für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:
Unfall- und Haftpflichtversicherung
durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.
Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung
in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

Kernobstverpachtung.

Die diesjährigen Kernobstnutzungen von den Kreis- und Provinzial-
chauffeen des Kreises Neustadt D.-Schl., soweit sie im besetzten Gebiet liegen,
sollen am **Montag den 12. Juli 1920, vormittags 11 Uhr** im
Saale des **Glück's Hotel** in Oberglogau, und soweit sie nicht im be-
setzten Gebiet liegen, am **Dienstag den 13. Juli 1920, vormittags**
11 Uhr im Saale des **Volksgartens** an der Promenade in Neustadt D.-S.
öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verpachtet werden.

Alle Nähere wird im Termin bekannt gegeben werden.

Neustadt D.-Schl., den 1. Juli 1920.

Der Kreisbaumeister.

Schroeter.

Hienfong - Essenz

alkoholhaltige Ware
pr. Dtz. M. 18.— Nachn. exkl. Verp
und Porto, sowie alle and. Thüring
Hausm. Verl. Sie gratis Preisliste
Otto Ramm, chem.-pharm. Präp.
Penig Sa.

Unfall-Renten-Quittungen

vorrätig in der

Preisblatt-Druckerei.